

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberndorf

vom 02. März 2017

Der Gemeinderat Oberndorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.11.2015 außer Kraft.

Oberndorf, den 02. März 2017




Bernhard, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 02. März 2017

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte | 250,00 € |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte als Reihengrabstätte | 450,00 € |
| 5. Überlassung einer Naturfriedstätte | 450,00 € |
| 6. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung pro beigesetzter Urne | 250,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 250,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 500,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 250,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| b) für jede weitere Grabstätte | 10,00 € |

4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2
 - a) für eine Doppelgrabstätte 500,00 €
 - b) für jede weitere Grabstätte 250,00 €
5. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff 1 für eine Wiesengrabstätte als Wahlgrabstätte 900,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 5 bei späteren Bestattungen je Jahr 30,00 €
7. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = Kostenersatz
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab = Kostenersatz
2. je Urnengrabstelle = Kostenersatz
3. Anbringen von Namensschildern auf dem/den Friedhofsteil/en „Wiesengräber“ / und „Naturfriedstätte“ = Kostenersatz

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche - bis zu 4 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
 - b) einer Aschurne – bis zu 10 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
2. Für die Reinigung = Kostenersatz
(nur auf besondere Mitteilung des Ortsbürgermeisters)